

Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Vom Datum der Ausfertigung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000
- Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 7 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34g folgender Abschnitt 2c eingefügt:

„2c. Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke

§ 34h“.
2. In § 3 Nr. 26 wird die Angabe „1 848 Euro“ durch die Angabe „2 100 Euro“ ersetzt.
3. § 10b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des

Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung

fördern.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können nach Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 750 000 Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Abs. 1 Satz 1 abgezogen werden. Dies gilt nicht für Spenden im Sinne des Satzes 1 an Stiftungen, die nach Stiftungsgeschäft oder tatsächlicher Geschäftsführung überwiegend Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigten Körperschaft können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden

ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. Nach Abschnitt 2b wird folgender Abschnitt 2c eingefügt:

**„2 c. Steuerermäßigung bei freiwilligen
unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur
Förderung mildtätiger Zwecke**

§ 34h

Für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung), betreuen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, insgesamt um 300 Euro. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 ausgeübt haben.“

5. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b;“.

6. Dem § 52 Abs. 24b werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10b Abs. 1 und Abs. 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, § 10b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 48 und 49 wie folgt gefasst:

„§§ 48 und 49 (weggefallen)“.

2. Die §§ 48 und 49 und die Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) werden aufgehoben.

3. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zur Linderung der Not“ durch die Wörter „zur Hilfe“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.“

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse insgesamt bis zu
 - a) 20 Prozent des Einkommens oder
 - b) 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

 - a) den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 der Abgabenordnung),
 - b) kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
 - c) die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung) oder
 - d) Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung fördern.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwendungen und vor dem Verlustabzug nach § 10d des Einkommensteuergesetzes. Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Zuwendung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

2. In § 34 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) anzuwenden. § 9 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden.“

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum geleisteten Spenden, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, in diesem und in den folgenden neun

Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 750 000 Euro vornehmen. Satz 3 ist nicht anzuwenden bei Spenden an Stiftungen, die nach Stiftungsgeschäft oder tatsächlicher Geschäftsführung überwiegend Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 3 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 5 unterbleibt, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung

fördern. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge, die den Gewerbeertrag des Leistenden nach Satz 1 bis 5 gemindert haben, ausstellt oder veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer. Der Haftungsbetrag ist mit dem vierfachen des auf die vorgenommene Kürzung entfallenden anteiligen Messbetrags anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung der Vorschriften des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Er wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

2. In § 36 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Nr. 5 Satz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
7. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
8. die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
9. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
10. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
11. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
12. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
13. die Förderung des Tierschutzes;
14. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
15. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
16. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
17. die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
18. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
19. die Förderung der Kriminalprävention;
20. die Förderung des Sports; Schach gilt als Sport;

21. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 22. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
 23. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.“
2. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,“.
3. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben
4. In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 67a Abs. 1 wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird § 1d wie folgt gefasst:

„§ 1d

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Vorschriften der §§ 52, 58, 61, 64 und 67a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 23a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des folgenden Satzes mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements nimmt in unseren Zeiten immer mehr zu. Wir leben in einer Zeit, die von wachsendem Wettbewerbsdruck und von ökonomischen Zwängen gekennzeichnet ist. Hinter den Stichworten Globalisierung und demografische Entwicklung sowie dem Problem der Arbeitslosigkeit verbergen sich Sorgen, Ängste und materielle Not von zahlreichen Menschen, Menschen, die auf unsere Solidarität und tätige Hilfe angewiesen sind. Es sind diese Entwicklungen, die die Fliehkräfte in unserer Gesellschaft wachsen lassen und so den Zusammenhalt gefährden. Wir müssen uns diesen Entwicklungen in mehrfacher Hinsicht stellen, um unsere Zukunft zu sichern. Ein Meilenstein zur Sicherung unserer Zukunft ist die Bewahrung des Zusammenhalts in unserer Gesellschaft. Hierzu brauchen wir verstärkt die zivilgesellschaftlich organisierte Mitmenschlichkeit. Diese soll durch dieses Gesetz vermehrt gefördert werden. Bürokratiehemmnisse sollen nachhaltig abgebaut werden, damit z. B. die Menschen, die ehrenamtlich tätig sind, mehr Zeit für ihre Mitmenschen haben und ihre Zeit nicht mit dem Ausfüllen von Formularen verschwenden müssen.

Der Staat kann nicht jede Hilfe geben. Aber er kann das Helfen begünstigen und damit mehr Hilfen ermöglichen. Dieses Gesetz soll Hilfen für Helfer geben im Sinne von Erleichterungen für das bürgerschaftliche Engagement. Dabei geht es nicht um ein Substitut für staatliche Tätigkeit, sondern die überobligationsgemäße Tätigkeit, also solche, die nicht verpflichtend ist und schnell vergessen werden kann, steht im Mittelpunkt. Das Gesetz drückt damit zum einen die Wertschätzung aus, die die Menschen verdienen, die sich entsprechend bürgerschaftlich engagieren. Zugleich soll ein Zeichen gesetzt werden, um noch mehr Menschen zu motivieren, sich gleichfalls finanziell oder ehrenamtlich für unsere Gesellschaft einzusetzen.

Hierzu verfolgt das Gesetz im Wesentlichen die folgenden zehn Ziele:

1. Bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. Weder der Kreis der gemeinnützigen noch der Kreis der spendenbegünstigten Zwecke wird verkleinert.
2. Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20 %.
3. Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden und des zusätzlichen Höchstbetrags für Spenden an Stiftungen zugunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags.
4. Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307 000 Euro auf 750 000 Euro ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr.
5. Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen von 40 % auf 30 % als Folge der Senkung des durchschnittlichen Grenzsteuersatzes.
6. Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von jeweils 30 678 Euro auf 35 000 Euro Einnahmen im Jahr.

7. Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags (nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung im erzieherischen oder künstlerischen Bereich oder zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen) von 1 848 Euro auf 2 100 Euro im Kalenderjahr.
8. Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten (freiwillige, unentgeltliche Betreuung von hilfsbedürftigen alten, kranken oder behinderten Menschen mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer inländischen gemeinnützigen Einrichtung) in Höhe von 300 Euro im Kalenderjahr.
9. Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse im kulturellen Bereich durch verbesserten Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen.
10. Bürokratieabbau durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Mit dem Gesetzentwurf werden Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zur deutlichen Verbesserung steuerlicher Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sowie der Tätigkeit von Vereinen aufgegriffen. Dazu gehört u.a., das Spendenrecht einfacher, übersichtlicher und praktikabler zu gestalten. Auch werden Anreize geschaffen, sich durch Stiftungen an der Förderung des Gemeinwohls zu beteiligen. Die für den Erhalt der lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft Deutschlands unverzichtbaren Instrumente der Förderung – wie z.B. die Mitgliedschaft in Kulturfördervereinen – werden gestärkt.

Mehr Übersichtlichkeit und Praktikabilität im Spendenrecht werden durch folgende Maßnahmen erreicht:

- einheitliche Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in nur noch einem Gesetz, nämlich der Abgabenordnung;
- keine unterschiedlichen Fördersätze bei unterschiedlichen förderungswürdigen Zwecken;
- Möglichkeit der maschinellen gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen;
- Wegfall von bestimmtem Prüfaufwand bei den Finanzämtern.

Die aufeinander abgestimmten, klareren und einer unterschiedlichen Interpretation weniger zugänglichen Normen tragen nicht zuletzt wesentlich dazu bei, eine einheitliche Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich unmittelbar aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative GG und aus Artikel 108 Abs. 5 GG.

Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Mangels statistischer Daten sind Aussagen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Kosten der Finanzverwaltung) nicht bezifferbar bzw. nicht quantifizierbar.

Finanzielle Auswirkungen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, Referentenentwurf vom 08.12.2006

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2007	2008	2009	2010	2011		
1	<u>§ 3 Nr. 26 EStG</u> Anhebung der steuerfreien Übungsleiterpauschale auf 2.100 €	Insg.	- 95	-	- 60	- 95	- 95	- 95		
		ESt	- 90	-	- 55	- 90	- 90	- 90		
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Bund	- 43	-	- 28	- 43	- 43	- 43		
		ESt	- 38	-	- 23	- 38	- 38	- 38		
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Länder	- 38	-	- 24	- 38	- 38	- 38		
		ESt	- 38	-	- 24	- 38	- 38	- 38		
		Gem.	- 14	-	- 8	- 14	- 14	- 14		
		ESt	- 14	-	- 8	- 14	- 14	- 14		
		2	<u>§ 10b EStG</u> ² verbesserter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen	Insg.	.	-
				ESt	.	-
SolZ	.			-		
Bund	.			-		
ESt	.			-		
SolZ	.			-		
Länder	.			-		
ESt	.			-		
Gem.	.			-		
ESt	.			-		
3	<u>§ 10b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG</u> Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug auf 20% für alle förderungswürdigen Zwecke in ESt, KSt und GewSt; Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Einführung eines unbegrenzten Spendenvotrags			Insg.	- 240	-	- 140	- 245	- 250	- 260
				GewSt	- 35	-	- 20	- 35	- 35	- 40
		ESt	- 150	-	- 90	- 150	- 155	- 160		
		KSt	- 45	-	- 25	- 50	- 50	- 50		
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10		
		Bund	- 98	-	- 57	- 100	- 102	- 105		
		GewSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 2		
		ESt	- 64	-	- 38	- 64	- 66	- 68		
		KSt	- 23	-	- 13	- 25	- 25	- 25		
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10		
		Länder	- 90	-	- 53	- 93	- 96	- 98		
		GewSt	- 5	-	- 3	- 5	- 5	- 5		
ESt	- 63	-	- 38	- 63	- 66	- 68				
KSt	- 22	-	- 12	- 25	- 25	- 25				
Gem.	- 52	-	- 30	- 52	- 52	- 57				
GewSt	- 29	-	- 16	- 29	- 29	- 33				
ESt	- 23	-	- 14	- 23	- 23	- 24				
4	<u>§ 10b Abs. 1a EStG und § 9 Nr. 5 GewStG</u> Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von 307.000 € auf 750.000 € in ESt und GewSt	Insg.	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5		
		GewSt		
		ESt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5		
		SolZ		
		Bund	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2		
		GewSt		
		ESt	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2		
		SolZ		
		Länder	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2		
		GewSt		
		ESt	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2		
		Gem.	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1		
GewSt				
ESt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1				

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2007	2008	2009	2010	2011	
5	<u>§ 10b Abs. 4 S. 3 EStG und § 9 Abs. 3 S. 3 KStG</u> ² Senkung des Haftungssatzes für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen von 40% auf 30% der Zuwendungen	Insg.	.	-	
		ESt	.	-	
		KSt	.	-	
		SolZ	.	-	
		Bund	.	-	
		ESt	.	-	
		KSt	.	-	
		SolZ	.	-	
		Länder	.	-	
		ESt	.	-	
		KSt	.	-	
		Gem.	.	-	
		ESt	.	-	
6	<u>§ 34 h EStG</u> Einführung eines Abzugsbetrages von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 €	Insg.	- 100	-	- 60	- 100	- 100	- 100	
		ESt	- 95	-	- 55	- 95	- 95	- 95	
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5	
		Bund	- 45	-	- 28	- 45	- 45	- 45	
		ESt	- 40	-	- 23	- 40	- 40	- 40	
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5	
		Länder	- 41	-	- 24	- 41	- 41	- 41	
		ESt	- 41	-	- 24	- 41	- 41	- 41	
		Gem.	- 14	-	- 8	- 14	- 14	- 14	
		ESt	- 14	-	- 8	- 14	- 14	- 14	
		7	<u>§ 64 Abs. 3 und § 67a Abs. 1 AO</u> ² Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von jeweils 30.678 Euro auf 35.000 Euro Einnahmen im Jahr	Insg.
				GewSt
				KSt
SolZ		
Bund		
GewSt		
KSt		
SolZ		
Länder		
GewSt		
KSt		
Gem.		
GewSt		
8	<u>§ 23a Abs. 2 UStG</u> ³ Anhebung der Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme des Durchschnittssatzes von 30.678 € auf 35.000 €	Insg.	.	-	.	.	.		
		USt	.	-	.	.	.		
		Bund	.	-	.	.	.		
		USt	.	-	.	.	.		
		Länder	.	-	.	.	.		
		USt	.	-	.	.	.		
Gem.	.	-	.	.	.				
USt	.	-	.	.	.				

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
9	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 440	.	- 265	- 445	- 450	- 460
		GewSt	- 35	.	- 20	- 35	- 35	- 40
		ESt	- 340	.	- 205	- 340	- 345	- 350
		KSt	- 45	.	- 25	- 50	- 50	- 50
		SolZ	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
		USt
		Bund	- 188	.	- 115	- 190	- 192	- 195
		GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 2
		ESt	- 144	.	- 86	- 144	- 146	- 148
		KSt	- 23	.	- 13	- 25	- 25	- 25
		SolZ	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
		USt
		Länder	- 171	.	- 103	- 174	- 177	- 179
		GewSt	- 5	.	- 3	- 5	- 5	- 5
		ESt	- 144	.	- 88	- 144	- 147	- 149
		KSt	- 22	.	- 12	- 25	- 25	- 25
		USt
		Gem.	- 81	.	- 47	- 81	- 81	- 86
		GewSt	- 29	.	- 16	- 29	- 29	- 33
		ESt	- 52	.	- 31	- 52	- 52	- 53
		USt

Anmerkungen:

- ¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- ²⁾ tendenziell Steuermindereinnahmen, nicht bezifferbar
- ³⁾ Quantifizierung mangels statistischer Daten nicht möglich. Aufgrund des begünstigenden, fakultativen Charakters der Vorschrift können Umsatzsteuermindereinnahmen nicht ausgeschlossen werden

Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts nicht. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Bürokratiekosten

Es werden 2 Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

Betroffene Unternehmen: es liegen keine Daten vor

Häufigkeit/Periodizität: je einmal für einen Veranlagungszeitraum

Erwartete Kosten: nicht bezifferbar

Für Bürgerinnen und Bürger wird eine neue Informationspflicht eingeführt

Betroffene Kreise: es liegen keine Daten vor

Häufigkeit/Periodizität: einmal für einen Veranlagungszeitraum

Erwartete Kosten: nicht bezifferbar

Es wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger vereinfacht

Betroffene Kreise: es liegen keine Daten vor

Häufigkeit/Periodizität: einmal jährlich

Erwartete Kosten: nicht bezifferbar

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen § 34h EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 26)

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind bisher Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 1 848 Euro im Jahr steuerfrei. Dadurch werden die Bürger, die sich mit diesen für die Allgemeinheit besonders wichtigen Betätigungen ehrenamtlich engagieren und dafür eine geringe Entschädigung erhalten, finanziell sowie von Melde- und Abgabepflichten entlastet.

Die Anhebung des steuerfreien Betrags auf 2 100 Euro im Jahr verstärkt den finanziellen Anreiz für bürgerschaftliches Engagement. Sie dient zugleich dem weiteren Abbau von bürokratischen Hemmnissen sowohl für die ehrenamtlich Engagierten als auch für die gemeinnützigen Körperschaften, in deren Dienst oder Auftrag sie tätig sind. Zu der entlastenden Wirkung der Anhebung trägt wesentlich bei, dass die nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelt erfasst werden und damit auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt sind (§ 14 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 3 (§ 10b)

Die Neufassung der Absätze 1 und 1a dient der Übersichtlichkeit und der Vereinfachung des Gesetzes und erleichtert dessen Anwendung.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 10b Abs. 1 EStG übernimmt die bisher in §§ 48 und 49 EStDV enthaltenen Regelungen über steuerbegünstigte Zwecke sowie über die Zuwendungsempfänger in das Einkommensteuergesetz.

Die bisher in § 10b Abs. 1 EStG enthaltenen Begriffe der Ausgaben und Zuwendungen werden zusammengefasst zu dem Begriff „Zuwendungen“. Gleichzeitig wird in einem Klammerzusatz klargestellt, dass damit Spenden und Mitgliedsbeiträge gemeint sind. Bisher war diese Regelung in § 48 Abs. 3 EStDV enthalten. Zu den Mitgliedsbeiträgen gehören unverändert auch Umlagen und Aufnahmegebühren.

Satz 1 vereinheitlicht die steuerbegünstigten Zwecke des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung durch Verweis auf die §§ 52 bis 54 AO. Bereits nach bisher geltendem Recht stimmen die mildtätigen und die kirchlichen Zwecke nach den §§ 53 und 54 AO mit denjenigen des § 10b Abs. 1 überein, lediglich auf dem Gebiet der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 AO) gibt es Abweichungen. Nicht alle gemeinnützigen Zwecke, die nach § 52 AO steuerbegünstigt sind, sind nach bisherigem Recht in § 10b

Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 EStDV auch als besonders förderungswürdig anerkannt und damit zuwendungsbegünstigt. Durch die Gesetzesänderung wird dies vereinheitlicht. Die abweichenden Regelungen befinden sich nur noch in § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG (vgl. nachfolgend); s. im Übrigen auch Begründung zu Artikel 5 Nr. 1. Damit entfällt die bisher bei den meisten gemeinnützigen Zwecken erforderliche doppelte Prüfung der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung und der Förderungsvoraussetzungen nach dem Einkommensteuergesetz und der Einkommensteuereinführungsverordnung. Das Verwaltungsverfahren wird transparenter und damit erleichtert.

Satz 1 bestimmt außerdem den Zuwendungsempfänger, indem er die bisher in § 49 EStDV enthaltenen Regelungen wörtlich übernimmt. Wegen der nachfolgend beschriebenen Vereinheitlichung der Förderhöchstsätze entfällt die Unterscheidung nach Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftungen des privaten Rechts.

Die durchgreifendste Vereinfachung ist aber die Vereinheitlichung der Förderhöchstsätze. Nach bisherigem Recht enthält § 10b Abs. 1 EStG folgende unterschiedliche Höchstsätze:

1. Grundsatz: 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte
2. Alternative: 2 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter
3. Bei Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Satz von 5 % um weitere 5 % auf insgesamt 10 %.
4. Sog. Großspenden (Einzelzuwendung mehr als 25 565 Euro) können im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung sowie im vorangegangenen und in den folgenden fünf Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abgezogen werden.
5. Bestimmte Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts können zusätzlich zu den unter 1. bis 3. genannten Möglichkeiten bis zur Höhe von 20 450 Euro jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

Diese Höchstsatzregelungen werden vereinheitlicht von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte auf nunmehr einheitlich 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, alternativ 2 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Die Großspendenregelung entfällt. Das Gleiche gilt für den Zusatzhöchstbetrag von 20 450 Euro für Zuwendungen an Stiftungen. Soweit Zuwendungen im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, können sie aber uneingeschränkt vorgetragen werden. Mit der Beibehaltung der Alternativgrenze auf der Grundlage der Umsätze, Löhne und Gehälter wird auch in wirtschaftlich schlechteren Jahren ein möglichst gleichmäßiges Zuwendungsaufkommen aus Unternehmen ermöglicht.

Satz 2 versagt den Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die die bisher in Abschnitt B der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV genannten Zwecke fördern. Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen fördern grundsätzlich Kunst und Kultur. Eine eventuelle Gewährung von Vergünstigungen für den Besuch der geförderten Einrichtung steht dem nicht entgegen. Daher sind künftig Mitgliedsbeiträge an diese Körperschaften als Sonderausgaben nach Satz 1 abziehbar. Dies erleichtert die Buchführung der gemeinnützigen Einrichtungen, verhindert Gestaltungsmöglichkeiten und erspart den Finanzämtern in erheblichem Umfang Prüfungsaufwand.

Satz 3 löst die bisherige Verteilung der Großspenden auf sieben Jahre ab. Die Neuregelung sieht vor, dass Zuwendungsbeträge, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, nicht mehr in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen, sondern nur noch vorgetragen werden können, zeitlich allerdings unbegrenzt. Für den Sonderausgabenabzug vorgetragener Zuwendungsbeträge gelten die Höchstbeträge nach Satz 1 entsprechend. Zuwendungen, die im laufenden Veranlagungszeitraum geleistet wurden, und diejenigen aus dem Vortrag sind zur Berechnung des Höchstbetrags zusammenzufassen. Für die Verfahrensregelungen ist § 10d Abs. 4 EStG sinngemäß anzuwenden. Dies wird trotz einer Zunahme der gesonderten Feststellungen insgesamt zu einer Entlastung der Finanzverwaltung führen, da nur noch ein Betrag gesondert festzustellen ist, nicht mehr die unterschiedlichen Jahre der Zuwendung zu berücksichtigen sind und dadurch erstmalig eine maschinelle Berechnung ermöglicht wird. Durch den Wegfall der Rücktragsmöglichkeit und die Vereinheitlichung bei den Förderhöchstbeträgen ergibt sich außerdem eine Gleichbehandlung mit dem Körperschaftsteuer- und dem Gewerbesteuerrecht.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Verwendung des Begriffs „Spenden“ stellt klar, dass es sich bei den zu fördernden Zuwendungen nicht um Mitgliedsbeiträge handelt. Gefördert werden künftig nicht nur Spenden anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts, sondern auch Spenden als sog. Zustiftungen in das Vermögen bestehender Stiftungen. Satz 2 schließt die Förderung von Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen, die nach Stiftungsgeschäft oder tatsächlicher Geschäftsführung überwiegend Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen (z. B. Spendensammelstiftungen), aus. Der Regelungsinhalt des Satzes 3 entspricht demjenigen des bisherigen Satzes 3 und ist klarstellend ergänzt worden.

Bürokratiekosten:

Bei einer bestehenden Informationspflicht für die Bürger wird der abzugsfähige Höchstbetrag steuerentlastend angehoben. Dabei geht es um materiell-rechtliche Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Informationspflicht als solche haben, weshalb eine Quantifizierung der Bürokratiekosten dieser steuerlich begünstigenden Maßnahme hier nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an den Begriff der Zuwendung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 Satz 3)

Absatz 4 regelt die Haftung des Zuwendungsempfängers. Diese wird seit jeher auf die ungefähre Höhe der nicht rechtmäßigen Steuerersparnis des Zuwendungsgebers festgesetzt. Da nach geltendem Recht der durchschnittliche Steuersatz etwa 28 bis 30 % beträgt - zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von etwa 1,6 Prozentpunkten (5,5 % von 28 bis 30 %) -, wird der Prozentsatz in Satz 3 dementsprechend von bisher 40 % auf 30 % herabgesetzt.

Zu Nummer 4 (Abschnitt 2c - Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke und § 34h - neu -)

Bürger, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft alte, kranke oder behinderte Menschen pflegen und dafür eine Vergütung - wenn auch oftmals nur in geringer Höhe und als Aufwandsentschädigung bezeichnet - erhalten, werden durch eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zur Höhe von 1 848 Euro im Jahr (künftig 2 100 Euro, § 3 Nr. 26 EStG, s. Begründung zu Nummer 2) bei ihrem Engagement unterstützt. Dagegen erfahren die Bürger, die dies ohne Bezahlung leisten, bisher keine steuerliche Förderung. Dies folgt aus dem System des Einkommensteuerrechts, das auf die Besteuerung von Einkünften ausgerichtet ist und deshalb unentgeltliche Tätigkeiten nicht erfasst. Um auch diese Art von Ehrenamt in einem für unsere Zivilgesellschaft ganz besonders wichtigen Bereich, dem in Zukunft immer mehr Bedeutung zukommen wird, über das Steuerrecht zu fördern und zu stärken, ist eine eng begrenzte Durchbrechung des Steuersystems gerechtfertigt. Für bestimmte freiwillige und unentgeltliche Betreuungsleistungen wird eine neue Steuerermäßigung in Höhe von 300 Euro im Jahr eingeführt. Sie verdoppelt sich bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten, wenn jeder Ehegatte für sich die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt.

Begünstigt wird die Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dies sind diejenigen Personen, durch deren Unterstützung eine Körperschaft mildtätige Zwecke i. S. des § 53 Nr. 1 AO verfolgt. Bei der Abgrenzung des Personenkreises, dessen Betreuung mit der neuen Steuerermäßigung gefördert wird, kann auf die Abgabenordnung und die dazu vorliegenden allgemeinen Verwaltungsanweisungen zurückgegriffen werden. Somit gehören beispielsweise die Mitarbeit bei „Essen auf Rädern“ oder bei der Telefonseelsorge zu den begünstigten Betreuungstätigkeiten.

Die Steuerermäßigung wird nur bei Betreuungsleistungen mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von mindestens 20 Stunden im Monat gewährt. Dies soll bewirken, dass nur ein regelmäßiges und dauerhaftes Engagement gefördert wird. Der für die Durchschnittsberechnung maßgebliche Zeitraum ist das Kalenderjahr. Ob nur eine oder mehrere Personen betreut werden, ist ohne Belang.

Für Betreuungsarbeit, die nicht freiwillig oder nicht unentgeltlich ausgeübt wird, wird die Steuerermäßigung nicht gewährt. Deshalb gehören Zivildienstleistende und Jugendliche, die an Freiwilligendiensten im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG teilnehmen, nicht zu den begünstigten Personen. Die Erstattung von nachgewiesenem oder glaubhaft gemachtem tatsächlichem Aufwand steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen begründet jedoch die Annahme einer entgeltlichen Tätigkeit.

Der Betrag von 300 Euro wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Steuerschuld abgezogen. Die Steuerermäßigung kann nicht zu einer negativen Steuer führen.

Zu Nummer 5 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Die bisherige Regelung enthält die Ermächtigung für den Erlass der §§ 48 bis 50 EStDV. Da die Regelungen der §§ 48 und 49 in das Einkommensteuergesetz übernommen werden, läuft die Ermächtigungsregelung insoweit ins Leere und kann aufgehoben werden. Benötigt wird nur noch eine Ermächtigungsregelung bezüglich des Nachweises von Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG (vgl. § 50 EStDV).

Zu Nummer 6 (§ 52 Abs. 24b Sätze 2 und 3 - neu -)

Um im Veranlagungszeitraum des Inkrafttretens keinen Steuerpflichtigen durch die Neuregelungen zu benachteiligen, wird in § 52 Abs. 24b Satz 3 den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, für den Veranlagungszeitraum 2007 die Anwendung des bisherigen

Rechts zu wählen. Bedeutung kann das in Fällen haben, in denen der Rücktrag der Zuwendungen günstiger ist.

Bürokratiekosten:

Es wird eine neue Informationspflicht zugunsten des Bürgers eingeführt, die allerdings zeitlich auf einen Veranlagungszeitraum beschränkt ist. Die Informationspflicht räumt dem Bürger das Wahlrecht ein, für den Veranlagungszeitraum 2007 das bisher geltende Recht anzuwenden.

Alternativ zu der gewählten Informationspflicht käme allenfalls eine kostenintensivere Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung in Betracht.

Es handelt sich um eine Informationspflicht mit einfachem Komplexitätsgrad. Die Eingabe der Information benötigt nach der Cash-Tabelle eine Minute. Das Absenden erfolgt gemeinsam mit der Einkommensteuererklärung, weshalb kein weiterer Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.

Angaben zu den möglichen Fallzahlen liegen nicht vor. Eine Quantifizierung ist insoweit nicht möglich.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht wegen der Aufhebung der §§ 48 und 49 EStDV.

Zu Nummer 2 (§§ 48 und 49 und Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) - aufgehoben -)

Als Folgeänderung aus der Übernahme der bisher in den §§ 48 und 49 enthaltenen Regelungen in das Einkommensteuergesetz (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) werden die §§ 48 und 49 EStDV und die Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2 EStDV) aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 50 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nr. 1)

Bei Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen reicht nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV ohne betragsmäßige Begrenzung der Zahlungsnachweis auf ein dort genanntes Sonderkonto als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung von Zuwendungen aus. Nach bisherigem Recht dürfen Zuwendungen nur an natürliche Personen für mildtätige Zwecke weitergereicht werden. Die Zuwendungen durften folglich nicht für andere steuerbegünstigte Zwecke, wie z. B. den Wiederaufbau von Schulen, Kindergärten, Altenheimen usw. verwendet werden. Die Erfahrungen aus den letzten großen Katastrophenfällen haben gezeigt, dass diese Beschränkung auf die mildtätigen Zwecke nicht vermittelbar und kaum durchsetzbar ist. Mit Blick auf die vereinheitlichten Höchstsätze in § 10b Abs. 1 EStG ist kein sachlicher Grund mehr vorhanden, die beschriebene Einschränkung beizubehalten. Durch die Änderung der Formulierung „zur Linderung der Not“ in „zur Hilfe“ wird der vorgesehene vereinfachte Zuwendungsnachweis über die Mildtätigkeit hinaus auch für die anderen steuerbegünstigten Zwecke geöffnet.

Bürokratiekosten:

Für eine bereits bestehende Informationspflicht für den Bürger wird eine materiell-rechtliche Anpassung vorgenommen. Die Informationspflicht selbst ändert sich nicht.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Mit der Neufassung von Satz 3 wird der bisherige zweite Halbsatz aufgehoben, weil die darin enthaltene Regelung in der Praxis ins Leere läuft. Die Kreditinstitute können aus technischen Gründen beim Lastschrifteinzug nicht alle für einen vereinfachten Zuwendungsnachweis im Sinne der bisherigen Regelung geforderten Daten auf dem Kontoauszug ausdrucken.

Bürokratiekosten:

Eine bestehende Informationspflicht für den Bürger wird vereinfacht. Nachdem die bisherige Regelung in der Praxis keine Anwendung gefunden hat, ist eine Quantifizierung nicht möglich.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG übernimmt inhaltlich die gesetzliche Neuregelung des § 10b Abs. 1 EStG. Vgl. im Einzelnen die dortige Begründung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Begriff der Zuwendung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 3)

§ 9 Abs. 3 KStG regelt die Haftung des Zuwendungsempfängers. Diese wird entsprechend der Neuregelung in § 10b Abs. 4 Satz 3 EStG auf 30 % herabgesetzt. Vgl. im Einzelnen die dortige Begründung.

Zu Nummer 2 (§ 34 Abs. 8a - neu -)

Der neue § 34 Abs. 8a KStG regelt die zeitliche Anwendung der Änderungen von § 9 KStG.

Die Neuregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden. Für Zuwendungen, die in Veranlagungszeiträumen vor 2007 geleistet worden sind, gelten die bisherigen Höchstbeträge und Verteilungszeiträume fort.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll niemand benachteiligt werden. Um dies für den Veranlagungszeitraum 2007 für alle Fälle zu gewährleisten, wird in § 34 Abs. 8a Satz 2 KStG ein Wahlrecht aufgenommen, das es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, in diesem Veranlagungszeitraum noch nach bisherigem Recht behandelt zu werden.

Bedeutung kann das in Fällen haben, in denen die bisherigen Höchstbeträge sich für den Steuerpflichtigen günstiger auswirken als die Neuregelung.

Die Neuregelung des § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden.

Bürokratiekosten:

Eine neue Informationspflicht für die Unternehmen wird eingeführt, die allerdings auf den Veranlagungszeitraum 2007 beschränkt ist.

Die Informationspflicht räumt den Unternehmen das Wahlrecht ein, für den Veranlagungszeitraum 2007 das bisher geltende Recht anzuwenden.

Alternativ zu der gewählten Informationspflicht käme allenfalls eine kostenintensivere Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung in Betracht.

Es handelt sich um eine Informationspflicht mit einfachem Komplexitätsgrad. Die Eingabe der Information benötigt nach der Cash-Tabelle eine Minute. Das Absenden erfolgt gemeinsam mit der Steuererklärung, weshalb kein weiterer Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.

Angaben zu den möglichen Fallzahlen liegen nicht vor. Eine Quantifizierung ist insoweit nicht möglich.

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 5)

§ 9 Nr. 5 GewStG übernimmt inhaltlich die gesetzliche Neuregelungen des § 10b Abs. 1 und 1a EStG. Vgl. im Einzelnen die dortige Begründung.

§ 9 Nr. 5 Satz 6 GewStG stellt klar, dass die gewerbsteuerliche Kürzung für die geleisteten Zuwendungen auch nicht gewährt wird, soweit die Zuwendungen als verdeckte Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG qualifiziert werden. Dies entspricht der Regelung zum körperschaftsteuerlichen Spendenabzug.

§ 9 Nr. 5 Satz 8 bis 11 GewStG regelt die Haftung des Zuwendungsempfängers. Diese wird seit jeher auf die ungefähre Höhe der im Falle der nicht rechtmäßigen Steuerersparnis des Zuwendungsgebers festgesetzt. Da nach geltendem Recht die tatsächliche Steuerersparnis des Zuwendungsgebers von dessen Rechtsform abhängt (Kapitalgesellschaft oder Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft mit Staffeltarif), wird künftig der Haftungsbetrag auf Grundlage des anteiligen Gewerbesteuermessbetrags unter Anwendung eines durchschnittlichen Hebesatzes von 400 % zu Grunde gelegt.

Bürokratiekosten:

Bei einer bestehenden Informationspflicht für die Unternehmen werden materiell-rechtliche Änderungen vorgenommen, die keine Auswirkungen auf die Informationspflicht als solche haben. Eine Quantifizierung der Bürokratiekosten dieser Änderung ist hier nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 36 Abs. 8a - neu -)

Der neue § 36 Abs. 8a GewStG regelt die zeitliche Anwendung der Änderungen von § 9 Nr. 5 GewStG.

Die Neuregelung ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden. Für Zuwendungen, die in Erhebungszeiträumen vor 2007 geleistet worden sind, gelten die bisherigen Höchstbeträge und Verteilungszeiträume fort.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll niemand benachteiligt werden. Um dies für den Erhebungszeitraum des Inkrafttretens für alle Fälle zu gewährleisten, wird in § 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG ein Wahlrecht aufgenommen, das es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, in diesem Erhebungszeitraum noch nach bisherigem Recht behandelt zu werden. Bedeutung kann das in Fällen haben, in denen die bisherigen Höchstbeträge sich für den Steuerpflichtigen günstiger auswirken als die Neuregelung.

Bürokratiekosten:

Eine neue Informationspflicht für die Unternehmen wird eingeführt, die allerdings auf den Erhebungszeitraum 2007 beschränkt ist.

Die Informationspflicht räumt den Unternehmen das Wahlrecht ein, für den Erhebungszeitraum 2007 das bisher geltende Recht anzuwenden.

Alternativ zu der gewählten Informationspflicht käme allenfalls eine kostenintensivere Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung in Betracht.

Es handelt sich um eine Informationspflicht mit einfachem Komplexitätsgrad. Die Eingabe der Information benötigt nach der Cash-Tabelle eine Minute. Das Absenden erfolgt gemeinsam mit der Steuererklärung, weshalb kein weiterer Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.

Angaben zu den möglichen Fallzahlen liegen nicht vor. Eine Quantifizierung ist insoweit nicht möglich.

Zu Artikel 5 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 52 Abs. 2)

In § 52 Abs. 2 AO sind bisher beispielhaft Zwecke genannt, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Vorschrift als gemeinnützig anzusehen sind. Die Aufzählung wird durch einen abgeschlossenen Katalog ersetzt. Dieser ist wesentlich umfangreicher als die bisherige Aufzählung. Er enthält nunmehr auch alle Zwecke, die bisher nach der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind. Durch die gleichzeitige Aufhebung dieser Anlage (s. Artikel 2 Nr. 2) und einen Verweis in dem neugefassten § 10b Abs. 1 EStG (s. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) auf § 52 AO wird erreicht, dass künftig Spenden für alle gemeinnützigen Zwecke steuerlich abziehbar sind. Dabei werden auch die bisher zum Teil unterschiedlichen Begriffe vereinheitlicht. Die Änderungen vereinfachen das Steuerrecht und führen zu einer Entlastung der ehrenamtlich für gemeinnützige Körperschaften tätigen Bürger.

Die Förderung von Zwecken, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecken identisch sind, bleibt gemeinnützig. Infolge der Umstellung auf einen abgeschlossenen Katalog der gemeinnützigen (und zugleich spendenberechtigten) Zwecke reicht es aber nicht mehr aus, dass die Betätigung einem der genannten Zwecke nur ähnlich ist.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Religion sind bereits im geltenden § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützige Zwecke genannt. Dies entspricht den bisher in § 10b Abs. 1 EStG aufgeführten religiösen und wissenschaftlichen Zwecken.

In § 52 Abs. 2 AO ist als gemeinnütziger Zweck bisher die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Diese Anerkennung wird durch die ausführlichere Formulierung in Abschnitt A Nr. 1 der bisherigen Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, die auch die Bekämpfung von Tierseuchen nennt, ersetzt.

Die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur sind bisher schon in § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützige Zwecke genannt.

Die ausführliche Erläuterung in Abschnitt A Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV, was als Förderung kultureller Zwecke anzusehen ist, entfällt. Dies bewirkt jedoch keine Ausweitung oder Eingrenzung des steuerlichen Spendenabzugs. Vielmehr werden die Erläuterungen unverändert in den Anwendungserlass zur AO übernommen. Danach gehört auch die Förderung der Denkmalpflege zur Kultur und damit zu den steuerbegünstigten Zwecken. Auf die bisherige gesonderte Nennung der Förderung des Denkmalschutzes in § 52 Abs. 2 AO wird daher verzichtet.

Der Zweck „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ (Abschnitt A Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV) ersetzt und ergänzt den bisher in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zweck „Förderung der Bildung und Erziehung“. Eine Änderung seines Sinngehalts ist damit nicht verbunden; beispielsweise werden die sog. Freiwilligenagenturen weiterhin als Einrichtungen, die den gemeinnützigen Zweck der Bildung verfolgen, betrachtet. Dies trifft entsprechend auf den Zweck „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes“ zu. Bisher sind die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes als gemeinnützige Zwecke in § 52 Abs. 2 AO genannt.

Die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Sozialverband VdK - Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sind bisher in Abschnitt A Nr. 6 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV als spendenbegünstigt anerkannt. Die namentliche Aufzählung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege wird im Gesetz durch einen Hinweis auf § 23a UStDV, in dem die amtlich anerkannten Verbände aufgeführt sind, ersetzt. Bisher ist in § 52 Abs. 2 AO die Förderung des Wohlfahrtswesens als gemeinnützig anerkannt.

Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste werden neu als

gemeinnützige Zwecke genannt. Die gleichen Zwecke sind in Abschnitt A Nr. 7 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV als spendenbegünstigt anerkannt. Bei der Übernahme in die Abgabenordnung wurde lediglich auf den Zusatz „einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten“ verzichtet, weil diese Betätigung zu der Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer gehört und es daher keiner besonderen Nennung bedarf.

Die bisher in § 52 Abs. 2 AO nicht aufgeführten Zwecke

- „Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“,
- „Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz“,
- „Förderung des Tierschutzes“,
- „Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene“,
- „Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen“,
- „Förderung des Schutzes von Ehe und Familie“ und
- „Förderung der Kriminalprävention“

werden unverändert aus der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV übernommen.

Die bisher als gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 AO aufgeführte Förderung der Völkerverständigung wird durch die Anerkennung der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ersetzt. Dies entspricht der Formulierung in Abschnitt A Nr. 10 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV. Der 2. Halbsatz der Nummer 10 („sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden“) wurde nicht übernommen, weil diese Bedingungen aufgrund des § 52 Abs. 1 AO ohnehin für die Gewährung der Steuerbegünstigung bei allen gemeinnützigen Zwecken gelten.

Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit entspricht der bisherigen Anerkennung der Förderung der Entwicklungshilfe als gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 AO. Es handelt sich lediglich um eine Umstellung auf den neuen Begriff für die gleichen Betätigungen.

Die Förderung des Sports bleibt einschließlich der Fiktion, dass Schach als Sport gilt, weiter als gemeinnütziger Zweck anerkannt.

Die bisherige Anerkennung der Förderung des Heimatgedankens als gemeinnütziger Zweck wird durch den bisher im Spendenrecht verwendeten Begriff der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde ersetzt. Dies trägt zur Vereinheitlichung der Begriffe in den beiden Rechtsgebieten bei, hat aber keine praktischen Auswirkungen.

Die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports (bisher § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) bleiben gemeinnützig. Dies gilt auch für Freizeitaktivitäten, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in der vorstehenden Aufzählung genannten Freizeitgestaltungen identisch sind.

Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (bisher in § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) wird weiter als gemeinnützig anerkannt. Die Einschränkung, dass Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind, nicht dazu gehören, bleibt erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 58)

Zu Buchstabe a (Nummer 3)

Nach § 58 Nr. 3 AO ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, wenn sie ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt. Mit der Änderung wird erreicht, dass Körperschaften ihre Arbeitskräfte ohne negative Auswirkungen auf ihre Gemeinnützigkeit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich oder gegen nicht angemessenes Entgelt für die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen dürfen.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)

Nach § 58 Nr. 4 AO ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, wenn sie ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Nutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlässt. Die Änderung bewirkt, dass Körperschaften ihre Räume ohne negative Auswirkungen auf ihre Gemeinnützigkeit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke unentgeltlich oder gegen nicht angemessenes Entgelt überlassen dürfen. Außerdem wurde die Regelung sprachlich an § 58 Nr. 2 AO, nach der die teilweise Zuwendung von Mitteln unter gleichen Voraussetzungen unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist, angeglichen.

Zu Nummer 3 (§ 61 Abs. 2 - aufgehoben -)

Die Aufhebung des § 61 Abs. 2 AO dient der Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts und der Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen zwischen Finanzämtern und Steuerpflichtigen.

Eine gemeinnützige Körperschaft darf bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks ihr Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden (Grundsatz der Vermögensbindung - § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). In ihrer Satzung muss sie den Zweck, für den das Vermögen in diesen Fällen verwendet werden soll, genau bestimmen (§ 61 Abs. 1 AO). Sie kann dazu entweder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen erhalten soll, konkret benennen oder aber einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck angeben, für den eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen zu verwenden hat.

Der bisherige § 61 Abs. 2 AO enthielt eine Alternative dazu. Danach reichte für die Vermögensbindung eine Bestimmung in der Satzung aus, dass bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall der Gemeinnützigkeit das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist und der künftige Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Diese Satzungsbestimmung ist aber nur dann zulässig, wenn aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei Aufstellung der Satzung noch nicht angegeben werden kann. Nach den Erfahrungen der Finanzbehörden der Länder gibt es jedoch keinen zwingenden Grund, der bei der Erstellung einer Satzung entweder die Benennung einer bestimmten Empfängerkörperschaft oder die Angabe eines bestimmten steuerbegünstigten Zwecks unmöglich macht. Die Regelung führt deshalb oft zu

unnötigen Auseinandersetzungen der Vereinsvertreter mit dem Finanzamt über das Bestehen von zwingenden Gründen.

Zur Vermeidung von Aufwand für bestehende Körperschaften, deren Satzung die Alternative für die Vermögensbindung enthält, wird durch allgemeine Verwaltungsanweisung angeordnet werden, dass die Bestimmung über die Vermögensbindung erst dann angepasst zu werden braucht, wenn die Satzung aus anderen Gründen ohnehin geändert wird.

Zu Nummer 4 (§ 64 Abs. 3)

Nach § 64 Abs. 3 AO werden Körperschaft- und Gewerbesteuer von gemeinnützigen Vereinen nicht erhoben, wenn die Einnahmen des Vereins einschließlich der Umsatzsteuer aus seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht mehr als 30 678 € im Jahr betragen (Besteuerungsgrenze). Nur bei höheren Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben muss der Gewinn im Einzelnen ermittelt werden.

Mit der Einführung der Besteuerungsgrenze durch das Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 sollten vor allem die meist ehrenamtlichen Vorstände und Geschäftsführer der gemeinnützigen Vereine von Arbeiten, die für die zutreffende Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe notwendig sind, entlastet werden. Ein wesentlicher Grund für die Festlegung der Besteuerungsgrenze auf damals 60 000 DM war, dass Wettbewerbsnachteile für mittelständische Unternehmen möglichst vermieden werden sollten (vgl. BT-Drs. 11/4176).

Die Besteuerungsgrenze hat sich bewährt und ihre Ziele erreicht. Sie hat zu der angestrebten Vereinfachung für viele in den Vereinen engagierte Bürger geführt und sich unter Wettbewerbsgesichtspunkten als hinnehmbar erwiesen. Um die Vereinfachungswirkung auch in Zukunft ungeschmälert zu erhalten, ist es notwendig, die Grenze auf 35 000 Euro anzuheben.

Zu Nummer 5 (§ 67a Abs. 1)

Nach § 67a Abs. 1 AO werden sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins grundsätzlich als Zweckbetrieb behandelt, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 30 678 Euro im Jahr nicht übersteigen. Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen besteht neben der Besteuerungsgrenze und dient wie diese der Vereinfachung der Vereinsbesteuerung.

Durch die Anhebung des Betrags auf 35 000 Euro wird der bisherige Gleichklang zwischen Besteuerungsgrenze und Zweckbetriebsgrenze gewahrt.

Zu Artikel 6 (Art. 97 § 1d Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Der neugefasste Art. 97 § 1d enthält die Anwendungsvorschrift für die Änderungen der Abgabenordnung in Artikel 5. Die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind danach ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

Zu Artikel 7 (§ 23a Umsatzsteuergesetz)

§ 23a UStG ermöglicht kleineren Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder

kirchlichen Zwecken dienen, die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge pauschal mit einem Durchschnittssatz von 7 % ihres steuerpflichtigen Gesamtumsatzes – mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs – zu berechnen, wenn sie nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind. Voraussetzung ist bislang, dass der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 30 678 Euro nicht überstiegen hat (§ 23a Abs. 2 UStG). Diese Grenze hat der Gesetzgeber der Höhe nach entsprechend der ertragsteuerlichen Besteuerungsgrenze für derartige steuerpflichtige Unternehmen i. S. des § 64 Abs. 3 AO und der Zweckbetriebsgrenze i. S. des § 67a Abs. 1 AO festgelegt.

Durch die Anhebung der Umsatzgrenze in § 23a Abs. 2 UStG auf 35 000 Euro bleibt der Gleichklang zu der ertragsteuerlichen Betragsgrenze i. S. des § 64 Abs. 3 AO und der Zweckbetriebsgrenze i. S. des § 67a Abs. 1 AO gewahrt.

Die Regelung beruht als Vereinfachungsmaßnahme für Kleinunternehmer auf Art. 24 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie.

Bürokratiekosten:

Der Anwendungsbereich einer Vereinfachungsregelung für Unternehmer wird erweitert. Die zugrunde liegende bereits bestehende Informationspflicht für Unternehmer selbst ist in § 23a Abs. 3 UStG enthalten. Die vorgesehene Maßnahme in § 23a Abs. 2 UStG stellt eine materiell-rechtliche Änderung dar. Diese hat zur Konsequenz, dass für Unternehmer, die sich für diese Regelung entscheiden, umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten entfallen.

Nach der amtlichen Umsatzsteuerstatistik 2004 haben im Jahr 2004 lediglich 289 Unternehmen Umsatzsteuer-Voranmeldungen unter Nutzung der Regelung gem. § 23a UStG abgegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass die ganz überwiegende Zahl der Unternehmer, die die Regelung gem. § 23a UStG in Anspruch nehmen können, nur Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr abgeben und deshalb nicht in der auf der Basis der Voranmeldungen erstellten amtlichen Umsatzsteuerstatistik erscheinen.

Eine Jahreszahler ausweisende Umsatzsteuerjahresstatistik gibt es nicht. Mithin kann nicht gesagt werden, wie viele Unternehmer zusätzlich von einer Erhöhung der bestehenden Umsatzgrenze von 30.678 € auf 35.000 € Gebrauch machen werden, zumal die Regelung nicht verpflichtend ist.

Eine Quantifizierung ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Alternativ könnte das geltende Recht beibehalten werden. Damit würde aber der angestrebte, aber nicht quantifizierbare Entlastungseffekt nicht erreicht.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 8 tritt das Gesetz - mit Ausnahme der Änderung des § 23a UStG (Art. 7 des Gesetzes), die erst zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt - mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.